

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

(Fassung Oktober 2009)

## ALLGEMEINER TEIL

### I. GRUNDREGELN FÜR DIE BEZIEHUNG ZWISCHEN KUNDE UND KREDITINSTITUT

#### A Geltungsbereich und Änderungen von Bestimmungen

##### 1 Geltungsbereich

**Z 1 (1)** Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden AGB) gelten für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und allen in- und ausländischen Geschäftsstellen des Kreditinstituts. Innerhalb der AGB gehen die „Besonderen Bestimmungen“ (ab Z 82) dem „Allgemeinen Teil“ (Z 1 bis Z 61) und den „Besonderen Geschäftsarten“ (Z 62 bis Z 81) vor. Vorrangig gelten Bestimmungen in mit dem Kunden getroffenen Vereinbarungen oder in Sonderbedingungen.

(2) Die Begriffe „Verbraucher“ und „Unternehmer“ werden im Folgenden im Sinn des Konsumentenschutzgesetzes verstanden.

##### 2 Änderungen

**Z 2 (1)** Änderungen von Bestimmungen der Geschäftsverbindung erlangen nach Ablauf von zwei Monaten ab der Verständigung des Kunden Rechtsgültigkeit für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen des Kunden zum Kreditinstitut, sofern nicht bis dahin ein schriftlicher Widerspruch des Kunden beim Kreditinstitut einlangt. Die Verständigung des Kunden erfolgt mittels Brief, Kontoauszug oder auf elektronische Weise. Hat der Kunde dem Kreditinstitut keine Anschrift bekannt gegeben und wurde auch keine Vereinbarung über die Zustellung getroffen, so ist der Aushang der geänderten Bestimmungen im Schalterraum des Kreditinstituts maßgebend; der erste Satz dieses Absatzes gilt entsprechend.

(2) Das Kreditinstitut wird den Kunden in der Verständigung auf die Tatsache der Änderung der Bestimmungen und darauf aufmerksam machen, dass sein Stillschweigen nach Ablauf von zwei Monaten ab Verständigung als Zustimmung zur Änderung gilt. Für Kunden, die dem Kreditinstitut keine Anschrift bekannt gegeben haben und mit denen auch keine Vereinbarung über die Zustellung getroffen wurde, wird ein entsprechender Hinweis in den Aushang der geänderten Bestimmungen aufgenommen.

(3) Im Falle einer solchen beabsichtigten Änderung von Bestimmungen hat der Kunde das Recht, den Vertrag, der den geänderten Bestimmungen zugrunde liegt, vor dem Inkrafttreten der Änderung kostenlos fristlos zu kündigen.

#### B Abgabe von Erklärungen

##### 1 Aufträge des Kunden

**Z 3 (1)** Aufträge sind schriftlich zu erteilen.

(2) Das Kreditinstitut ist jedoch auch berechtigt, die ihm mittels Telekommunikation (insbesondere telefonisch, telegrafisch, fernschriftlich, mittels Telefax oder Datenfernübertragung) erteilten Aufträge durchzuführen. Zur Durchführung solcher Aufträge ist das Kreditinstitut bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen nur dann verpflichtet, wenn dies der Kunde mit dem Kreditinstitut vereinbart hat.

(3) Das Kreditinstitut ist berechtigt, Aufträge in jeglicher Form, die ihm im Rahmen einer Geschäftsverbindung mit einem Unternehmer erteilt werden, auf dessen Rechnung durchzuführen, wenn es ohne Verschulden zur Ansicht kommt, dass sie von diesem stammen, und der unwirksame Auftrag nicht dem Kreditinstitut zurechenbar ist.

##### 2 Einholung von Bestätigungen durch das Kreditinstitut

**Z 4** Aus Gründen der Sicherheit ist das Kreditinstitut berechtigt, insbesondere bei mittels Telekommunikation erteilten Aufträgen, vor deren Ausführung je nach Lage des Falles auf dem gleichen oder

auch einem anderen Kommunikationsweg eine Auftragsbestätigung einzuholen.

##### 3 Erklärungen des Kreditinstituts

**Z 5 (1)** Die mittels Telekommunikation gemachten Mitteilungen und Erklärungen des Kreditinstituts gelten – sofern keine abweichenden schriftlichen Vereinbarungen getroffen wurden oder Usancen der Kreditinstitute bestehen – vorbehaltlich schriftlicher Bestätigung.

(2) Die Bestimmung von Z 5 (1) gilt nicht gegenüber Verbrauchern.

#### C Dispositionsberechtigung nach dem Tod des Kunden

**Z 6 (1)** Das Kreditinstitut wird, sobald es vom Ableben eines Kunden Kenntnis erhält, Dispositionen aufgrund eines Beschlusses des Abhandlungsgerichts oder der Einantwortungsurkunde zulassen. Dispositionen eines einzeldispositionsberechtigten Konto-/Depotinhabers über das Gemeinschaftskonto/-depot werden durch diese Regelung nicht berührt.

(2) Zeichnungsberechtigungen erlöschen nicht durch den Tod des Kunden, wenn sie von einem Unternehmer für ein Geschäftskonto erteilt wurden. Konten eines Unternehmers gelten im Zweifel als Geschäftskonten.

#### D Pflichten und Haftung des Kreditinstituts

##### 1 Informationspflichten

**Z 7 (1)** Über die gesetzlichen Informationspflichten hinaus treffen das Kreditinstitut mangels einer gesonderten Vereinbarung keine anderen als die in seinen Geschäftsbedingungen erwähnten Informationspflichten. Das Kreditinstitut ist daher – soweit keine gesetzliche oder ausdrücklich vertraglich vereinbarte Verpflichtung besteht – nicht verpflichtet, den Kunden über drohende Kursverluste, über den Wert oder die Wertlosigkeit anvertrauter Gegenstände oder über Umstände, die den Wert dieser Gegenstände beeinträchtigen oder gefährden könnten, zu unterrichten oder dem Kunden sonstige Ratschläge oder Auskünfte zu erteilen.

(2) Gegenüber Unternehmern bestehen die in § 26 Abs. 1 bis 4, § 28 Abs. 1, § 31 und § 32 Zahlungsdienstegesetz vorgesehenen Informationsverpflichtungen nicht.

##### 2 Ausführung von Aufträgen

**Z 8 (1)** Einen Auftrag, der seinem Inhalt nach typischerweise die Heranziehung eines Dritten erforderlich macht, erfüllt das Kreditinstitut durch Betrauung eines Dritten im eigenen Namen. Wählt das Kreditinstitut den Dritten aus, so haftet es für die sorgfältige Auswahl.

(2) Das Kreditinstitut ist verpflichtet, dem Kunden über dessen Aufforderung die etwa bestehenden Ansprüche gegen den Dritten abzutreten.

(3) Darüber hinaus haftet das Kreditinstitut für Zahlungsdienste innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (im Folgenden EWR) in Euro oder einer anderen Währung eines EWR-Vertragsstaates gegenüber Verbrauchern (nicht aber gegenüber Unternehmern) für die ordnungsgemäße Ausführung der Überweisung bis zum Eingang beim Zahlungsdienstleister des Empfängers (Z 39a dieser Bedingungen).

**Z 9** entfällt

#### E Mitwirkungspflichten und Haftung des Kunden

##### 1 Einleitung

**Z 10** Der Kunde hat im Verkehr mit dem Kreditinstitut insbesondere die im Folgenden angeführten Mitwirkungspflichten zu beachten; deren Verletzung führt zu Schadenersatzpflichten des Kunden oder zur Minderung seiner Schadenersatzansprüche gegen das Kreditinstitut.

## 2 Bekanntgabe wesentlicher Änderungen

### a) Name oder Anschrift

**Z 11** (1) Der Kunde hat dem Kreditinstitut Änderungen seines Namens, seiner Firma, seiner Anschrift oder der Anschrift einer anderen von ihm namhaft gemachten Empfangsstelle unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(2) Gibt der Kunde Änderungen der Anschrift nicht bekannt, gelten schriftliche Erklärungen des Kreditinstituts als zugegangen, wenn sie an die letzte dem Kreditinstitut bekannt gegebene Anschrift gesendet wurden.

### b) Vertretungsberechtigung

**Z 12** (1) Der Kunde hat dem Kreditinstitut das Erlöschen oder Änderungen einer diesem bekannt gegebenen Vertretungsberechtigung – einschließlich der Verfügungs- und Zeichnungsberechtigung (Z 31 und 32 dieser Bedingungen) – unverzüglich schriftlich mitzuteilen und durch geeignete Urkunden nachzuweisen.

(2) Eine dem Kreditinstitut bekannt gegebene Vertretungsberechtigung gilt bis zur schriftlichen Mitteilung des Erlöschens oder einer Änderung im bisherigen Umfang weiter, es sei denn, dass dem Kreditinstitut das Erlöschen oder die Änderung bekannt oder aus grober Fahrlässigkeit unbekannt war. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn das Erlöschen oder die Änderung der Vertretungsberechtigung in einem öffentlichen Register eingetragen und eine diesbezügliche Veröffentlichung erfolgt ist.

### c) Geschäftsfähigkeit; Auflösung der Gesellschaft

**Z 13** Jeder Verlust und jede Einschränkung der Geschäftsfähigkeit des Kunden sind dem Kreditinstitut unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Ist der Kunde eine Gesellschaft oder eine juristische Person, so ist auch deren Auflösung dem Kreditinstitut unverzüglich bekannt zu geben.

## 3 Klarheit von Aufträgen

**Z 14** (1) Der Kunde hat für eine klare und eindeutige Formulierung seiner Aufträge an das Kreditinstitut zu sorgen. Abänderungen, Bestätigungen oder Wiederholungen müssen ausdrücklich als solche gekennzeichnet sein.

(2) Will der Kunde dem Kreditinstitut besondere Weisungen für die Ausführung von Aufträgen geben, so hat er dies dem Kreditinstitut gesondert und ausdrücklich, bei formularmäßig erteilten Aufträgen außerhalb des Formulars, mitzuteilen. Dies gilt vor allem dann, wenn die Ausführung des Auftrags besonders eilbedürftig oder an bestimmte Fristen und Termine gebunden ist.

## 4 Sorgfalt bei Verwendung von Telekommunikationsmitteln; Zahlungsinstrumente

**Z 15** Werden vom Kunden mittels Telekommunikation Aufträge erteilt oder sonstige Erklärungen abgegeben, so hat er geeignete Vorkehrungen gegen Übermittlungsfehler und Missbräuche zu treffen.

**Z 15a** (1) Der Kunde hat bei der Nutzung eines Zahlungsinstrumentes, das vereinbarungsgemäß zur Erteilung eines Auftrags an das Kreditinstitut verwendet werden kann, alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um die personalisierten Sicherheitsmerkmale vor unbefugten Zugriffen zu schützen, sowie den Verlust, den Diebstahl, die missbräuchliche Verwendung oder die sonst nicht autorisierte Nutzung des Zahlungsinstrumentes unverzüglich dem Kreditinstitut oder der von diesem benannten Stelle anzuzeigen, sobald er davon Kenntnis hat. Die Verpflichtungen aus etwaigen Sonderbedingungen bleiben davon unberührt. Unternehmer haften für Schäden, die dem Kreditinstitut aus der Verletzung dieser Sorgfaltspflichten entstehen, bei jeder Art des Verschuldens des Unternehmers betraglich unbegrenzt.

(2) Das Kreditinstitut ist berechtigt, Zahlungsinstrumente, die es an den Kunden ausgegeben hat, zu sperren, wenn

- objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit des Zahlungsinstrumentes dies rechtfertigen, oder
  - der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung des Zahlungsinstrumentes besteht, oder
  - das beträchtlich erhöhte Risiko besteht, dass der Kunde seinen Zahlungspflichten im Zusammenhang mit einer mit dem Zahlungsinstrument verbundenen Kreditlinie nicht nachkommt.
- Das Kreditinstitut wird den Kunden – soweit zulässig – von einer solchen Sperre und deren Gründe möglichst vor, spätestens aber unverzüglich nach der Sperre informieren.

## 5 Erhebung von Einwänden

**Z 16** (1) Der Kunde hat Erklärungen des Kreditinstituts, wie z.B. Bestätigungen von ihm erteilter Aufträge, Anzeigen über deren Ausführung, Kontoauszüge, Depotaufstellungen, Rechnungsabschlüsse und sonstige Abrechnungen aller Art, sowie Sendungen und Zahlungen des Kreditinstituts auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen und etwaige Einwände unverzüglich zu erheben.

(2) Gehen dem Kreditinstitut innerhalb von zwei Monaten keine schriftlichen Einwände zu, so gelten die angeführten Erklärungen und Leistungen des Kreditinstituts als genehmigt; das Kreditinstitut wird den Kunden jeweils bei Beginn der Frist auf diese Bedeutung seines Verhaltens hinweisen. Hierfür genügt auch die Information mit einem Kontoauszug.

(3) Im Falle einer aufgrund eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorganges erfolgten Belastung kann der Kunde nur dann eine Berichtigung durch das Kreditinstitut erwirken, wenn er das Kreditinstitut unverzüglich nach Feststellung eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorganges, jedoch spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung hiervon unterrichtet hat, es sei denn das Kreditinstitut hat dem Kunden die in Z 39 (8) dieser Bedingungen vorgesehenen Informationen zu dem betreffenden Zahlungsvorgang nicht mitgeteilt oder zugänglich gemacht. Gegenüber Unternehmern verkürzt sich die vorstehend angesprochene Frist von 13 Monaten auf drei Monate.

## 6 Benachrichtigung bei Ausbleiben von Mitteilungen

**Z 17** Der Kunde hat das Kreditinstitut unverzüglich zu benachrichtigen, falls ihm regelmäßige Mitteilungen des Kreditinstituts (wie z.B. Rechnungsabschlüsse oder Depotaufstellungen) oder sonstige Mitteilungen oder Sendungen des Kreditinstituts, mit denen der Kunde nach Lage des Falles rechnen musste, nicht innerhalb der Frist, die üblicherweise für die vereinbarte Übermittlung zu veranschlagen ist, zugehen.

## 7 Übersetzungen

**Z 18** Fremdsprachige Urkunden aller Art sind dem Kreditinstitut auf Verlangen auch in deutschsprachiger Übersetzung, die von einem gerichtlich beeideten Übersetzer beglaubigt ist, vorzulegen.

## F Erfüllungsort; Rechtswahl; Gerichtsstand

### 1 Erfüllungsort

**Z 19** Erfüllungsort für beide Teile sind die Geschäftsräume jener Stelle des Kreditinstituts, mit der das Geschäft abgeschlossen wurde.

### 2 Rechtswahl

**Z 20** Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und dem Kreditinstitut gilt österreichisches Recht.

### 3 Gerichtsstand

**Z 21** (1) Klagen eines Unternehmers gegen das Kreditinstitut können nur beim sachlich zuständigen Gericht am Sitz der Hauptniederlassung des Kreditinstituts erhoben werden. Dieser Gerichtsstand ist auch für Klagen des Kreditinstituts gegen einen Unternehmer maßgeblich,

wobei das Kreditinstitut berechtigt ist, seine Rechte auch bei jedem anderen örtlich und sachlich zuständigen Gericht geltend zu machen.

(2) Der für Klagen eines Verbrauchers oder gegen einen Verbraucher bei Vertragsabschluss mit dem Kreditinstitut gegebene allgemeine Gerichtsstand in Österreich bleibt auch dann erhalten, wenn der Verbraucher nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt und österreichische gerichtliche Entscheidungen in diesem Land vollstreckbar sind.

## G Beendigung der Geschäftsverbindung

### 1 Ordentliche Kündigung

**Z 22** (1) Ein Kunde, der Verbraucher ist, kann einen Kontovertrag jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat kündigen. Das Recht zur Kündigung des Kontovertrags anlässlich einer vom Kreditinstitut vorgeschlagenen Änderung der AGB oder des Kontovertrags bleibt unberührt.

(2) Das Kreditinstitut kann einen Girokontovertrag mit einem Verbraucher kündigen, wenn der Vertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen wurde und eine Kündigungsfrist von zwei Monaten eingehalten wird. Die Kündigung muss in Papierform oder auf einem anderen vereinbarten dauerhaften Datenträger mitgeteilt werden.

(3) Im Übrigen können das Kreditinstitut und der Kunde – soweit keine Vereinbarung auf bestimmte Dauer vorliegt – die sonstige Geschäftsverbindung oder einzelne Teile davon jederzeit unter Einhaltung einer angemessenen Frist kündigen. Dies gilt insbesondere auch für die Kündigung von Kontoverträgen mit Unternehmern. Bei Unternehmerkonten kommt § 30 Abs. 4 Zahlungsdienstegesetz, der insbesondere die anteilige Rückerstattung im Voraus gezahlter Entgelte regelt, nicht zur Anwendung.

### 2 Kündigung aus wichtigem Grund

**Z 23** (1) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes können das Kreditinstitut und der Kunde ungeachtet anderweitiger Vereinbarungen die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Teile davon jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen.

(2) Ein wichtiger Grund, der das Kreditinstitut zur Kündigung berechtigt, liegt insbesondere vor, wenn

- eine Verschlechterung oder Gefährdung der Vermögensverhältnisse des Kunden oder eines Mitverpflichteten eintritt und dadurch die Erfüllung von Verbindlichkeiten gegenüber dem Kreditinstitut gefährdet ist,
- der Kunde unrichtige Angaben über seine Vermögensverhältnisse oder sonstige wesentliche Umstände macht oder
- der Kunde die Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nicht erfüllt oder nicht erfüllen kann.

### 3 Rechtsfolgen

**Z 24** (1) Mit Beendigung der gesamten Geschäftsverbindung oder einzelner Teile davon werden daraus geschuldete Beträge sofort fällig. Der Kunde ist außerdem verpflichtet, das Kreditinstitut von allen für ihn übernommenen Verpflichtungen zu befreien.

(2) Weiters ist das Kreditinstitut berechtigt, alle für den Kunden übernommenen Verpflichtungen zu kündigen und mit Wirkung für den Kunden auszugleichen sowie unter Vorbehalt des Eingangs erfolgte Gutschriften sofort rückzubelasten. Ansprüche aus Wertpapieren, insbesondere Wechsel und Scheck, können vom Kreditinstitut bis zur Abdeckung eines etwa vorhandenen Schuldsaldos geltend gemacht werden.

(3) Die AGB gelten auch nach Beendigung der Geschäftsverbindung bis zur völligen Abwicklung weiter.

## II. BANKAUSKUNFT

### Bankauskunft

**Z 25** Allgemein gehaltene bankübliche Auskünfte über die wirtschaftliche Lage eines Unternehmens werden, soweit keine Verpflichtung hierzu besteht, nur unverbindlich und gegenüber Unternehmern nur schriftlich erteilt.

**Z 26** entfällt

**Z 27** entfällt

## III. ERÖFFNUNG UND FÜHRUNG VON KONTEN UND DEPOTS

### A Anwendungsbereich

**Z 28** Soweit nichts anderes bestimmt wird, gelten die im Folgenden für Konten getroffenen Regelungen auch für Depots.

### B Eröffnung von Konten

**Z 29** Bei Eröffnung eines Kontos hat der künftige Kontoinhaber seine Identität nachzuweisen. Konten werden unter dem Namen oder der Firma des Kontoinhabers und einer Nummer geführt.

### C Unterschriftsproben

**Z 30** Diejenigen Personen, die über das Konto verfügungsberechtigt bzw. zeichnungsberechtigt sein sollen, haben beim Kreditinstitut ihre Unterschrift zu hinterlegen. Das Kreditinstitut wird schriftliche Dispositionen im Rahmen der Kontoverbindung mit dem Kunden aufgrund der hinterlegten Unterschriften zulassen.

### D Verfügungsberechtigung und Zeichnungsberechtigung

#### 1 Verfügungsberechtigung

**Z 31** Zur Verfügung über das Konto ist lediglich der Kontoinhaber berechtigt. Zu seiner Vertretung sind nur jene Personen befugt, deren Vertretungsberechtigung sich aus dem Gesetz ergibt oder denen ausdrücklich und schriftlich eine Vollmacht zur Verfügung über dieses Konto erteilt wurde; sie haben ihre Identität und Vertretungsberechtigung nachzuweisen. Bei Vorsorgevollmachten genügt eine Vollmacht, die allgemein die Verfügung über die Konten des Vollmachtgebers umfasst.

#### 2 Zeichnungsberechtigung

**Z 32** (1) Der Kontoinhaber kann anderen Personen ausdrücklich und schriftlich eine Zeichnungsberechtigung erteilen. Der Zeichnungsberechtigte ist ausschließlich zur Vornahme und zum Widerruf von Dispositionen über die Kontoforderung befugt.

(2) Die Zeichnungsberechtigung über ein Depot umfasst auch die Befugnis, Wertpapiere im Rahmen der vorhandenen Deckung und des gemäß Wertpapieraufsichtsgesetz erhobenen Anlageziels des Depotinhabers zu kaufen und verkaufen.

### E Besondere Kontoarten

#### 1 Subkonto

**Z 33** Zu einem Konto können Subkonten geführt werden. Selbst wenn diese mit einer Subbezeichnung versehen werden, ist dem Kreditinstitut gegenüber ausschließlich der Kontoinhaber berechtigt und verpflichtet.

## 2 Treuhandkonto

**Z 34** Bei Treuhandkonten ist dem Kreditinstitut gegenüber ausschließlich der Treuhänder als Kontoinhaber berechtigt und verpflichtet.

## 3 Gemeinschaftskonto

**Z 35** (1) Ein Konto kann auch für mehrere Inhaber eröffnet werden (Gemeinschaftskonto). Verfügungen über das Konto, insbesondere dessen Schließung und die Erteilung von Zeichnungsberechtigungen, können nur von allen Inhabern gemeinsam vorgenommen werden. Jeder Kontoinhaber kann sich im Einzelfall durch einen eigens dazu Bevollmächtigten vertreten lassen.

(2) Für Verpflichtungen aus dem Konto haften alle Inhaber zur ungeteilten Hand.

(3) Wurde nicht ausdrücklich anderes vereinbart, so ist jeder Kontomitinhaber allein berechtigt, über die Kontoforderung zu disponieren. Diese Berechtigung umfasst auch die Befugnis, Wertpapiere im Rahmen der vorhandenen Deckung und der gemäß Wertpapieraufsichtsgesetz erhobenen gemeinsamen Anlageziele aller Depotinhaber zu kaufen und verkaufen. Sie wird jedoch durch den ausdrücklichen Widerspruch eines anderen Kontoinhabers beendet; in diesem Fall sind nur alle Mitinhaber gemeinsam berechtigt.

(4) Zeichnungsberechtigungen können von jedem einzelnen Kontomitinhaber widerrufen werden.

**Z 36** entfällt

## 4 Fremdwährungskonto

**Z 37** (1) Führt das Kreditinstitut für den Kunden ein Fremdwährungskonto, so sind Überweisungen in der betreffenden ausländischen Währung diesem Konto gutschreiben, sofern nicht ein anders lautender Überweisungsauftrag vorliegt. Besteht kein Fremdwährungskonto, so darf das Kreditinstitut Geldbeträge in ausländischer Währung mangels ausdrücklicher gegenteiliger Weisung des Kunden in inländischer Währung gutschreiben. Die Abrechnung erfolgt zum Kurs des Tages, an dem der Geldbetrag in ausländischer Währung zur Verfügung des Kreditinstituts steht und von diesem verwertet werden kann.

(2) Die Inhaber von Guthaben in ausländischer Währung tragen anteilig bis zur Höhe ihres Guthabens alle wirtschaftlichen und rechtlichen Nachteile und Schäden, die das im In- und Ausland unterhaltene Gesamtguthaben des Kreditinstituts in der entsprechenden Währung durch von dem Kreditinstitut nicht zu vertretende Maßnahmen oder Ereignisse trifft.

## F Kontoabschlüsse und Depotaufstellungen

**Z 38** (1) Mangels anderer Vereinbarung schließt das Kreditinstitut Konten vierteljährlich ab. Die im Vierteljahr jeweils angefallenen Zinsen und Entgelte sind Teil des Abschlussaldos, der in der Folge weiter verzinst wird („Zinseszinsen“). Depotaufstellungen werden einmal jährlich erteilt.

(2) Das Kreditinstitut hält dem Kunden den Kontoauszug mit dem Rechnungsabschluss/die Depotaufstellung bei der konto-/depotführenden Stelle bereit.

## IV. GIROVERKEHR

### A Überweisungsaufträge

**Z 39** (1) Überweisungsaufträge müssen den Zahlungsdienstleister des Empfängers (Bankleitzahl bzw. Bank Identifier Code = BIC) und die Kontonummer bzw. die International Bank Account Number (= IBAN) enthalten. Diese Angaben stellen den „Kundenidentifikator“ dar.

(2) Der im Überweisungsauftrag angegebene Verwendungszweck ist für das Kreditinstitut unbeachtlich.

(3) Die Übernahme eines Überweisungsauftrags durch das Kreditinstitut begründet allein noch keinerlei Rechte eines Dritten gegenüber dem Kreditinstitut.

(4) Das Kreditinstitut ist zur Durchführung eines Überweisungsauftrags nur dann verpflichtet, wenn dafür auf dem angegebenen Konto des Kunden vollständige Deckung (Guthaben, eingeräumter Rahmen) vorhanden ist.

(5) Macht der Kunde weiter gehende Angaben als in Z 39 (1) dieser Bedingungen festgelegt, so wird der Überweisungsauftrag ausschließlich auf Grundlage des vom Kunden angegebenen Kundenidentifikators (Z 39 (1)) durchgeführt.

(6) Beim Kreditinstitut eingelangte Überweisungsaufträge können vom Kunden nicht einseitig widerrufen werden. Ist zu einem Überweisungsauftrag ein späterer Durchführungstermin vereinbart, tritt die Unwiderruflichkeit erst mit Ablauf des dem Durchführungstermin vorangehenden Geschäftstages ein.

(7) Sofern das Kreditinstitut die Durchführung eines Überweisungsauftrages ablehnt, wird es den Kunden in der mit dem Kunden vereinbarten Form über die Ablehnung, sofern möglich über die Gründe der Ablehnung und darüber informieren, wie der Überweisungsauftrag berichtigt werden kann, um die Durchführung künftig zu ermöglichen. Überweisungsaufträge, die das Kreditinstitut berechtigter Weise ablehnt, lösen die in Z 39a dieser Bedingungen vereinbarten Ausführungsfristen nicht aus.

(8) Informationen über ausgeführte Überweisungsaufträge (Referenz, Betrag, Währung, Entgelte, Zinsen, Wechselkurs, Wertstellung der Belastung) und sonstige zulasten seines Kontos ausgeführte Zahlungen, insbesondere im Rahmen des Lastschrift- und Einzugsermächtigungsverfahrens, werden dem Kunden, der Verbraucher ist, – sofern noch nicht anlässlich der jeweiligen Transaktion im Kontoauszug ausgewiesen – auf Anfrage einmal monatlich im Kreditinstitut zur Verfügung gestellt.

## B Ausführungsfristen

**Z 39a** (1) Zahlungsaufträge, die nach den für die jeweilige Zahlungsart festgelegten Zeitpunkten oder an einem Tag, der kein Geschäftstag ist, bei dem Kreditinstitut einlangen, werden so behandelt, als seien sie am folgenden Geschäftstag eingegangen. Als Geschäftstag gilt jeder Tag, an dem das Kreditinstitut geöffnet hat und den für die Ausführung von Zahlungsvorgängen erforderlichen Geschäftsbetrieb unterhält.

(2) Wird zwischen dem Kunden, der einen Zahlungsauftrag erteilt, und dem Kreditinstitut vereinbart, dass die Ausführung eines Zahlungsauftrages zu einem bestimmten Tag oder am Ende eines bestimmten Zeitraumes oder an dem Tag, an dem der Kunde dem Kreditinstitut den Geldbetrag zur Verfügung stellt, beginnen soll, so gilt der vereinbarte Termin als Zeitpunkt des Eingangs. Fällt der vereinbarte Termin nicht auf einen Geschäftstag des Kreditinstituts, so wird der Zahlungsauftrag so behandelt, als sei er am darauf folgenden Geschäftstag eingegangen.

(3) Das Kreditinstitut stellt ab 1. Jänner 2012 sicher, dass nach dem Eingangszeitpunkt der Betrag, der Gegenstand des Zahlungsvorganges ist, spätestens am Ende des folgenden Geschäftstags beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers einlangt; bis zum 1. Jänner 2012 gilt hierfür eine Frist von längstens drei Geschäftstagen. Für in Papierform ausgelöste Zahlungsvorgänge werden die oben angeführten Maximalfristen jeweils um einen weiteren Geschäftstag verlängert. Dieser Absatz findet nur auf Zahlungsvorgänge innerhalb des EWR in Euro Anwendung.

(4) Für Zahlungsvorgänge innerhalb des EWR, die nicht auf Euro,

sondern auf eine andere Wahrung eines EWR-Vertragsstaates lauten, betragt die in Z 39a (3) angesprochene Ausfuhrungsfrist hochstens vier Geschaftstage.

## C Gutschriften und Stornorecht

**Z 40** (1) Bei aufrechtem Kontovertrag ist das Kreditinstitut verpflichtet und unwiderruflich befugt, Geldbetrage fur den Kunden entgegenzunehmen und seinem Konto gutzubringen. Auch nach Auflosung des Kontovertrages ist das Kreditinstitut berechtigt, Geldbetrage fur den Kunden entgegenzunehmen, soweit Verbindlichkeiten des Kunden aus dem Konto bestehen. Den Auftrag, einem Kunden einen Geldbetrag zur Verfugung zu stellen, wird das Kreditinstitut durch Gutschrift des Betrages auf dem Konto des Begunstigten ausfuhren, wenn sich aus dem Auftrag nichts anderes ergibt.

(2) Informationen uber seinem Konto gutgeschriebene uberweisungen (Referenz, Betrag, Wahrung, Entgelte, Zinsen, Wechselkurs, Wertstellung der Gutschrift) werden dem Kunden, der Verbraucher ist, – sofern noch nicht anlasslich der jeweiligen Transaktion im Kontoauszug ausgewiesen – auf Anfrage einmal monatlich im Kreditinstitut zur Verfugung gestellt.

(3) Das Kreditinstitut ist berechtigt, eigene Entgelte fur die uberweisung vom gutzuschreibenden Betrag abzuziehen. Das Kreditinstitut wird den uberweisungsbetrag und abgezogene Entgelte gesondert ausweisen.

(4) Wird Bargeld auf ein Konto eines Verbrauchers beim Kreditinstitut in der Wahrung des betreffenden Kontos einbezahlt, so stellt das Kreditinstitut sicher, dass der Betrag unverzuglich nach dem Zeitpunkt der Entgegennahme verfugbar gemacht und wertgestellt wird. Ist der Kontoinhaber ein Unternehmer, so wird der Geldbetrag spatestens an dem auf die Entgegennahme folgenden Geschaftstag auf dem Konto des Zahlungsempfangers verfugbar gemacht und wertgestellt.

(5) Das Kreditinstitut kann Gutschriften, die es aufgrund eines eigenen Irrtums vorgenommen hat, jederzeit stornieren. In anderen Fallen wird das Kreditinstitut die Gutschrift nur dann stornieren, wenn ihm die Unwirksamkeit des uberweisungsauftrags eindeutig nachgewiesen wurde. Durch einen zwischenzeitlichen Rechnungsabschluss wird das Recht zum Storno nicht beseitigt. Besteht das Recht zum Storno, kann das Kreditinstitut die Verfugung uber die gutgeschriebenen Betrage verweigern.

## D Gutschrift Eingang vorbehalten

**Z 41** (1) Schreibt das Kreditinstitut Betrage, die es auftrags des Kunden einzuziehen hat (insbesondere im Rahmen des Inkasso von Schecks, Wechseln und anderen Wertpapieren, Lastschriften etc.) oder die auf das Konto des Kunden uberwiesen werden sollen, dem Konto des Kunden gut, bevor der einzuziehende oder uberwiesene Betrag beim Kreditinstitut eingelangt ist, so geschieht dies nur unter Vorbehalt des tatsachlichen Einlangens des gutgeschriebenen Betrags beim Kreditinstitut. Dies gilt auch dann, wenn der einzuziehende Betrag beim Kreditinstitut zahlbar sein sollte.

(2) Auf Grund des Vorbehalts ist das Kreditinstitut berechtigt, die Gutschrift durch einfache Buchung ruckgangig zu machen, wenn der Einzug oder die uberweisung gescheitert ist oder auf Grund der wirtschaftlichen Verhaltnisse eines Zahlungsverpflichteten, behordlicher Eingriffe oder anderer Grunde absehbar ist, dass das Kreditinstitut die unbeschrankte Verfugungsmoglichkeit uber den einzuziehenden oder uberwiesenen Betrag nicht erlangen wird.

(3) Der Vorbehalt kann ferner ausgeubt werden, wenn der gutgeschriebene Betrag im Ausland eingezogen oder vom Ausland uberwiesen wurde und nach dem auslandischen Recht oder auf Grund einer mit auslandischen Kreditinstituten getroffenen Vereinbarung von

dritter Seite dem Kreditinstitut ruckbelastet wird.

(4) Bei aufrechtem Vorbehalt ist das Kreditinstitut auch berechtigt, dem Kunden die Verfugung uber die gutgeschriebenen Betrage zu verweigern. Der Vorbehalt wird durch Rechnungsabschlusse nicht beseitigt.

## E Belastungsbuchungen

**Z 42** (1) Bei uberweisungsauftragen sind Belastungsbuchungen erst dann als Mitteilung uber die Durchfuhrung zu verstehen, wenn die Belastungsbuchung nicht innerhalb von zwei Geschaftstagen (siehe Z 39a (1) dieser Bedingungen) ruckgangig gemacht wird.

(2) Schecks und sonstige Zahlungsanweisungen sowie Lastschriften sind eingelost, wenn die Belastungsbuchung auf dem bezogenen Konto des Kunden nicht innerhalb von zwei Geschaftstagen ruckgangig gemacht wird, es sei denn, das Kreditinstitut hat schon zuvor den Einreicher von der Einlosung verstandigt oder an ihn Barzahlung geleistet.

## F Einzugsermchtigungen und Lastschriftauftrage

**Z 42a** (1) Der Kunde stimmt der Belastung seines Kontos mit Betragen, die von ihm ermachtigte Dritte zulasten seines Kontos beim Kreditinstitut einziehen, zu. Diese Zustimmung kann vom Kunden jederzeit schriftlich widerrufen werden. Ein derartiger Widerruf wirkt ab dem auf den Eingang des Widerrufs beim Kreditinstitut folgenden Geschaftstag.

(2) Lag dem Kreditinstitut zum Zeitpunkt der Kontobelastung der Auftrag des Kunden vor, von einem im Auftrag bestimmten Dritten eingezogene Betrage zulasten des Kontos des Kunden zu bezahlen („Lastschriftauftrag“), muss das Kreditinstitut dem Verlangen eines Kunden, der Verbraucher ist, die Belastung seines Kontos mit dem eingezogenen Betrag ruckgangig zu machen, nachkommen. Dies gilt nicht, wenn das Kreditinstitut nachweisen kann, dass dem Kunden die Information uber den anstehenden Einzug mindestens vier Wochen vor dem Falligkeitstermin vom Kreditinstitut oder vom Zahlungsempfanger in einer vereinbarten Form mitgeteilt oder zuganglich gemacht worden ist. Dem Kreditinstitut muss das Verlangen des Kunden auf Ruckgangigmachung der Belastung binnen acht Wochen nach dem Tag der Kontobelastung zugehen. Unternehmer sind nicht berechtigt, ein derartiges Verlangen zu stellen.

(3) Lag dem Kreditinstitut zum Zeitpunkt der Kontobelastung kein Lastschriftauftrag des Kunden vor („Einzugsermchtigungsverfahren“), hat das Kreditinstitut dem ihm binnen acht Wochen, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Kontobelastung, zugegangenen Verlangen des Kunden (auch wenn dieser Unternehmer ist), die Kontobelastung ruckgangig zu machen, ohne weiteres zu entsprechen.

(4) Einem berechtigten Verlangen des Kunden auf Ruckgangigmachung einer Belastungsbuchung wird innerhalb von zehn Geschaftstagen entsprochen.

## V. ENTGELTE FUR LEISTUNGEN UND AUFWANDERSATZ

### A Entgelt

#### 1 Grundsatz der Entgeltlichkeit

**Z 43** (1) Das Kreditinstitut ist berechtigt, fur seine Leistungen vom Kunden Entgelte, insbesondere Zinsen, Gebuhren und Provisionen, zu verlangen.

(2) Dies gilt auch fur zweckmaige Leistungen, die ohne Auftrag, aber im Notfall oder zum Vorteil des Kunden durchgefuhrt werden oder im Zusammenhang mit der Abwicklung der Verlassenschaft des Kunden vom Kreditinstitut erbracht werden.

(3) Z 43 (1) gilt nicht für die einmalige Bereitstellung von Informationen an Verbraucher über das Kreditinstitut, über die Nutzung des Zahlungsdienstes, über Entgelte, Zinsen und Wechselkurse, über die Kommunikation, über Schutz- und Abhilfemaßnahmen, über Änderungen und Kündigung des Girokontovertrags und über Rechtsbehelfe, sofern die Bereitstellung in einer mit dem Kunden im Rahmen der Geschäftsverbindung vereinbarten Form erfolgt.

(4) Z 43 (1) kommt ferner nicht zur Anwendung auf Leistungen des Kreditinstituts an Verbraucher im Zusammenhang mit der Kündigung des Kontovertrags durch den Kunden.

## 2 Höhe der Entgelte

**Z 44** Das Kreditinstitut hat für seine Leistungen Anspruch auf ein angemessenes Entgelt, dessen Höhe das Kreditinstitut für bestimmte typische Leistungen in einem Preisaushang festlegen wird. Entgelte für Leistungen, die im Rahmen eines Verbraucherkreditvertrages oder Verbrauchergirokontovertrages erbracht werden, fallen nur dann an, wenn sie mit dem Kunden vereinbart wurden.

## 3 Änderung der Entgelte für Dauerleistungen sowie des Leistungsumfangs

**Z 45 (1)** Das Kreditinstitut kann gegenüber Unternehmern Entgelte für Dauerleistungen (Zinsen, Kontoführungsgebühr etc.) unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Umstände (insbesondere Veränderung der gesetzlichen Rahmenbedingungen, Veränderungen auf dem Geld- oder Kapitalmarkt, Veränderungen der Refinanzierungskosten, Veränderungen des Personal- und Sachaufwandes, Veränderungen des Verbraucherpreisindex etc.) nach billigem Ermessen ändern.

(2) Mangels anderer Vereinbarung werden die mit Verbrauchern vereinbarten Entgelte für die vom Kreditinstitut erbrachten Dauerleistungen (ausgenommen Zinsen), jährlich mit Wirkung ab dem 1. April jeden Jahres der Entwicklung des von der Bundesanstalt Statistik Österreich (Statistik Austria) veröffentlichten nationalen Verbraucherpreisindex 2005 (im Folgenden VPI) oder des an seine Stelle tretenden Index angepasst (erhöht oder gesenkt), wobei jeweils eine kaufmännische Rundung auf ganze Cent erfolgt. Die Anpassung erfolgt in jenem Verhältnis, in dem sich der Jahresdurchschnitt des VPI für das letzte Kalenderjahr vor der Anpassung gegenüber dem Jahresdurchschnitt des VPI für das vorletzte Kalenderjahr vor der Anpassung geändert hat. Wird bei Erhöhung des Index aus welchen Gründen auch immer eine Anhebung der Entgelte nicht oder nur teilweise vorgenommen, geht dadurch das Recht auf Anhebung in den Folgejahren nicht verloren. Das Kreditinstitut ist berechtigt, nicht durchgeführte Anpassungen bei den Anpassungen in den Folgejahren zu berücksichtigen. Zinssätze im Verbrauchergeschäft können gemäß einer mit dem Kunden gesondert zu vereinbarenden Anpassungsklausel geändert werden. Die gesetzliche Verpflichtung zum Ausweis dieser Anpassungsklausel in einem Verbraucherkreditvertrag bleibt unberührt. Bindet eine Anpassungsklausel einen Zinssatz an einen Referenzzinssatz (wie z.B. den EURIBOR), so werden Änderungen unmittelbar ohne vorherige Benachrichtigung des Kunden wirksam. Der Kunde wird über wirksam gewordene Änderungen des Zinssatzes spätestens im folgenden Kalenderquartal informiert. Entgeltanpassungen nach den vorstehend in diesem Absatz angesprochenen Anpassungsklauseln erfolgen im Verbrauchergeschäft frühestens nach Ablauf zweier Monate, gerechnet ab dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses.

(3) Über Z 45 (1) oder (2) hinausgehende Änderungen der Entgelte sowie Änderungen des Leistungsumfangs oder der Verzinsung sind nur mit Zustimmung des Kunden möglich. Solche Änderungen werden zwei Monate nach Verständigung des Kunden über die vom Kreditinstitut gewünschte Änderung wirksam, sofern nicht bis dahin ein schriftlicher Widerspruch des Kunden beim Kreditinstitut einlangt.

Das Kreditinstitut wird den Kunden in der Verständigung auf die jeweils gewünschte Änderung sowie darauf aufmerksam machen, dass sein Stillschweigen mit Fristablauf als Zustimmung gilt. Der Kunde, der Verbraucher ist, hat das Recht, seinen Kontovertrag bis zum Inkrafttreten der Änderung kostenlos fristlos zu kündigen.

## B Aufwändersatz

**Z 46 (1)** Der Kunde trägt alle aufgrund der Geschäftsverbindung mit ihm entstehenden, notwendigen und nützlichen Aufwendungen, Auslagen, Spesen und Kosten, insbesondere Stempel- und Rechtsgebühren, Steuern, Porti, Kosten für Versicherung, Rechtsvertretung, Betreibung und Einbringung, betriebswirtschaftliche Beratung, Telekommunikation sowie Bestellung, Verwaltung und Verwertung oder Freigabe von Sicherheiten, Beauskunftung und Bearbeitung im Rahmen von Pflegschaftssachen, Sachwalterschaften, Insolvenzen sowie behördlichen und gerichtlichen Verfahren. Kann das Kreditinstitut eine Zahlungsanweisung des Kunden mangels Deckung nicht durchführen oder muss es aufgrund von Zwangsmaßnahmen Dritter gegen den Kunden tätig werden, ist es zur Einhebung eines angemessenen pauschalen Aufwändersatzes gemäß Aushang berechtigt.

(2) Der Kunde trägt auch alle Kosten, Aufwendungen und Schäden, die im Zusammenhang mit in- oder ausländischen behördlichen oder gerichtlichen Ermittlungen gegen ihn, seine Vertreter oder ihm zuordenbare Personen entstehen oder entstanden sind, insbesondere wegen des Verdachtes der Geldwäscherei, des Insiderhandels oder des Marktmissbrauchs. Stehen Ermittlungen gegen mehrere Kunden in einem Zusammenhang, haften diese Kunden solidarisch. Sobald das Kreditinstitut Kenntnis von derartigen Ermittlungen hat, ist es berechtigt Guthaben und Werte des/der Kunden zur Sicherstellung entstandener und erwartbarer Kosten, Aufwendungen und Schäden zurückzubehalten.

(3) Das Kreditinstitut darf diese Kosten, Aufwendungen und Schäden ohne Einzelaufstellung in einem Gesamtbetrag in Rechnung stellen, soweit der Kunde nicht ausdrücklich eine Einzelaufstellung verlangt. Das Kreditinstitut ist berechtigt die Kosten, Aufwendungen und Schäden den Konten des Kunden anzulasten.

## VI. SICHERHEITEN

### A Bestellung und Verstärkung von Sicherheiten

#### 1 Anspruch auf Bestellung

**Z 47** Das Kreditinstitut kann vom Kunden für alle Ansprüche aus der mit ihm bestehenden Geschäftsverbindung die Bestellung angemessener Sicherheiten innerhalb angemessener Frist verlangen, und zwar auch dann, wenn die Ansprüche bedingt, befristet oder noch nicht fällig sind.

#### 2 Veränderung des Risikos

**Z 48 (1)** Wenn nachträglich Umstände eintreten oder bekannt werden, die eine erhöhte Risikobewertung der Ansprüche gegen den Kunden rechtfertigen, ist das Kreditinstitut berechtigt, die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten innerhalb angemessener Frist zu verlangen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden nachteilig verändert haben oder zu verändern drohen oder die vorhandenen Sicherheiten sich wertmäßig verschlechtern haben oder zu verschlechtern drohen.

(2) Dies gilt auch, wenn bei Entstehen der Ansprüche die Bestellung von Sicherheiten nicht verlangt wurde.

## B Pfandrecht des Kreditinstituts

### 1 Umfang und Entstehen

**Z 49** (1) Der Kunde räumt dem Kreditinstitut ein Pfandrecht an Sachen und Rechten jeder Art ein, die in die Innehabung des Kreditinstituts gelangen.

(2) Das Pfandrecht besteht insbesondere auch an allen pfändbaren Ansprüchen des Kunden gegenüber dem Kreditinstitut, z.B. aus Guthaben. Unterliegen dem Pfandrecht des Kreditinstituts Wertpapiere, so erstreckt sich das Pfandrecht auch auf die zu diesen Wertpapieren gehörenden Zins- und Gewinnanteilscheine.

**Z 50** (1) Das Pfandrecht sichert die Ansprüche des Kreditinstituts gegen den Kunden aus der Geschäftsverbindung, einschließlich der Gemeinschaftskonten, auch wenn die Ansprüche bedingt, befristet oder noch nicht fällig sind.

(2) Das Pfandrecht entsteht mit der Erlangung der Innehabung der Pfandsache durch das Kreditinstitut, sofern Ansprüche des Kreditinstituts gemäß Z 50 (1) bestehen, andernfalls mit dem Zeitpunkt des späteren Entstehens solcher Ansprüche.

### 2 Ausnahmen vom Pfandrecht

**Z 51** (1) Nicht vom Pfandrecht umfasst sind Sachen und Rechte, die vom Kunden vor Entstehen des Pfandrechtes für die Durchführung eines bestimmten Auftrags gewidmet wurden, wie z.B. Beträge für die Einlösung eines bestimmten Schecks oder Wechsels, sowie zur Ausführung einer bestimmten Überweisung. Dies gilt jedoch nur so lange, als die Widmung aufrecht ist.

(2) Das Kreditinstitut wird unbeschadet des bestehenden Pfandrechtes Dispositionen des Kunden zugunsten Dritter über Guthaben auf Girokonten durchführen, solange dem Kunden keine Mitteilung des Kreditinstituts über die Geltendmachung des Pfandrechtes zugegangen ist. Eine Pfändung des Guthabens gilt nicht als Disposition des Kunden.

(3) Das Pfandrecht erstreckt sich weiters nicht auf Vermögenswerte, die der Kunde vor Entstehen des Pfandrechtes dem Kreditinstitut als Treugut schriftlich offengelegt hat oder die ohne den Willen des Kunden in die Innehabung des Kreditinstituts gelangt sind.

## C Freigabe von Sicherheiten

**Z 52** Auf Verlangen des Kunden wird das Kreditinstitut Sicherheiten freigeben, soweit es an diesen kein berechtigtes Sicherungsinteresse hat.

## D Verwertung von Sicherheiten

### 1 Verkauf

**Z 53** Sicherheiten, die einen Markt- oder Börsenpreis haben, wird das Kreditinstitut nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen durch Freihandverkauf zu diesem Preis verwerten.

**Z 54** Sicherheiten, die keinen Markt- oder Börsenpreis haben, wird das Kreditinstitut von einem Sachverständigen schätzen lassen. Das Ergebnis der Schätzung wird das Kreditinstitut dem Kunden zusammen mit der Aufforderung mitteilen, binnen angemessener Frist einen Kaufinteressenten namhaft zu machen, der auch innerhalb dieser Frist zumindest den ermittelten Schätzwert als Kaufpreis an das Kreditinstitut bezahlt. Wird vom Kunden innerhalb der Frist kein Kaufinteressent namhaft gemacht bzw. der Kaufpreis vom namhaft gemachten Interessenten nicht bezahlt, ist das Kreditinstitut unwiderruflich berechtigt, die Sicherheit im Namen des Kunden zumindest zum Schätzwert zu verkaufen. Der Verkaufserlös dient der Tilgung der besicherten Forderungen, ein allfälliger Überhang steht dem Kunden zu.

### 2 Exekution und außergerichtliche Versteigerung

**Z 55** Das Kreditinstitut ist auch berechtigt, die Sicherheit exekutiv zu verwerten oder – soweit sie keinen Markt- oder Börsenpreis hat – außergerichtlich versteigern zu lassen.

### 3 Einziehung

**Z 56** (1) Das Kreditinstitut darf die ihm als Sicherheit bestellten Forderungen aller Art (einschließlich der in Wertpapieren verbrieften) bei Fälligkeit der besicherten Forderung kündigen und einziehen. Vorher ist die Einziehung der als Sicherheit dienenden Forderung bei deren Fälligkeit zulässig. Bei drohendem Wertverlust der als Sicherheit dienenden Forderung ist deren Kündigung selbst vor ihrer Fälligkeit zulässig. Der Kunde ist davon nach Möglichkeit vorweg zu informieren. Vor Fälligkeit der besicherten Forderung eingezogene Beträge treten als Pfand an die Stelle der eingezogenen Forderung.

(2) Die Bestimmungen von Z 56 (1) gelten nicht für Lohn- und Gehaltsforderungen von Verbrauchern, die als Sicherheit für noch nicht fällige Forderungen bestellt wurden.

### 4 Zulässigkeit der Verwertung

**Z 57** Selbst wenn der Erwerber den Kaufpreis nicht sofort bar zahlt, ist die Verwertung der Sicherheit durch das Kreditinstitut dennoch zulässig, sofern kein oder kein gleichwertiges Angebot mit sofortiger Barzahlung vorliegt und die spätere Bezahlung gesichert ist.

## E Zurückbehaltungsrecht

**Z 58** Das Kreditinstitut kann ihm obliegende Leistungen an den Kunden wegen aus der Geschäftsverbindung entstandener Ansprüche zurückbehalten, auch wenn sie nicht auf demselben rechtlichen Verhältnis beruhen. Z 50 und Z 51 dieser Bedingungen gelten entsprechend.

## VII. AUFRICHTUNG UND VERRECHNUNG

### A Aufrechnung

#### 1 Durch das Kreditinstitut

**Z 59** (1) Das Kreditinstitut ist berechtigt, zwischen sämtlichen Ansprüchen des Kunden, soweit sie pfändbar sind, und sämtlichen Verbindlichkeiten des Kunden ihm gegenüber aufzurechnen.

(2) Das Kreditinstitut wird unbeschadet des bestehenden Aufrechnungsrechtes Dispositionen des Kunden zugunsten Dritter über Guthaben aus Girokonten durchführen, solange dem Kunden keine Aufrechnungserklärung zugegangen ist. Eine Pfändung des Guthabens gilt nicht als Disposition des Kunden.

#### 2 Durch den Kunden

**Z 60** Der Kunde ist nur dann berechtigt, seine Verbindlichkeiten durch Aufrechnung aufzuheben, wenn das Kreditinstitut zahlungsunfähig ist oder die Forderung des Kunden in Zusammenhang mit seiner Verbindlichkeit steht oder gerichtlich festgestellt oder vom Kreditinstitut anerkannt worden ist.

### B Verrechnung

**Z 61** Das Kreditinstitut kann abweichend von den Bestimmungen des § 1416 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB) Zahlungen zunächst insoweit auf Forderungen des Kreditinstituts anrechnen, als für diese keine Sicherheit bestellt wurde oder der Wert der bestellten Sicherheit die Forderungen nicht deckt. Dabei ist es ohne Bedeutung, wann die Fälligkeit der einzelnen Forderungen eingetreten ist. Dies gilt auch im Rahmen eines Kontokorrentverhältnisses.

## BESONDERE GESCHÄFTSARTEN

### I. HANDEL IN WERTPAPIEREN UND ANDEREN WERTEN

#### A Anwendungsbereich

**Z 62** Die Bedingungen der nachfolgenden Z 63 bis 67 gelten für Wertpapiere und andere Werte, selbst wenn sie nicht verbrieft sind.

#### B Art der Durchführung

**Z 63** (1) Das Kreditinstitut führt Aufträge seines Kunden zum Kauf und Verkauf von Wertpapieren in der Regel als Kommissionär aus.

(2) Vereinbart das Kreditinstitut mit dem Kunden hingegen einen Festpreis, so schließt es einen Kaufvertrag ab.

(3) Der Kunde erklärt hiermit sein Einverständnis zur Durchführungs- politik des Kreditinstitutes, auf deren Grundlage das Kreditinstitut – mangels anderer Weisung – die Aufträge des Kunden durchführen wird. Über wesentliche Änderungen der Durchführungs- politik wird das Kreditinstitut den Kunden informieren.

(4) Das Kreditinstitut kann ihm zugekommene Aufträge zum Kauf und Verkauf von Wertpapieren auch teilweise ausführen, wenn die Markt- lage eine vollständige Durchführung nicht zulässt.

#### C Ausführungsort

**Z 64** Für die Ausführung sind die am Ausführungsort geltenden Rechts- vorschriften und Usancen maßgebend.

#### D Zeitliche Durchführung

**Z 65** Ist der Auftrag für eine taggleiche Ausführung nicht so recht- zeitig eingegangen, dass seine Berücksichtigung im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufes möglich ist, so wird er für den nächsten Börsetag vorgemerkt.

#### E Fehlende Deckung

**Z 66** (1) Das Kreditinstitut darf die Ausführung von Wertpapierge- schäften ganz oder teilweise unterlassen, wenn keine entsprechende Deckung vorhanden ist.

(2) Das Kreditinstitut ist jedoch berechtigt, solche Wertpapierge- schäfte auszuführen, sofern ihm nicht erkennbar ist, dass der Kunde die Durchführung des Auftrages nur bei Deckung wünscht.

(3) Schafft der Kunde trotz Aufforderung keine Deckung an, so ist das Kreditinstitut berechtigt, auf Rechnung des Kunden zum bestmög- lichen Kurs ein Glattstellungsgeschäft abzuschließen.

#### F Auslandsgeschäfte

**Z 67** Wird dem Kunden ein Anspruch auf Lieferung von Wertpapieren gutgeschrieben (Wertpapierrechnung), so entspricht der Anspruch des Kunden gegen das Kreditinstitut dem Anteil, den das Kreditinstitut auf Rechnung des Kunden am gesamten vom Kreditinstitut für seine Kunden gehaltenen Bestand an Wertpapieren der selben Art im Aus- land entsprechend den jeweiligen Rechtsvorschriften und Usancen hält.

#### G Geschäfte in Aktien

**Z 68** Bei Geschäften in Aktien, deren endgültige Stücke noch nicht im Verkehr sind, haftet das Kreditinstitut weder für die Ausgabe der Stücke seitens der Aktiengesellschaft noch für die Möglichkeit einer Ausübung der Aktionärsrechte vor Ausgabe der Aktien.

## II. VERWAHRUNG VON WERTPAPIEREN UND ANDEREN WERTEN

### A Depotverwahrung

**Z 69** (1) Das Kreditinstitut ist berechtigt, bei ihm erlegte Wertpapiere dem Depot des Begünstigten anzureihen.

(2) Das Kreditinstitut wird ausdrücklich ermächtigt, im Inland ausgestellte Wertpapiere auch im Ausland und im Ausland ausgestellte Wertpapiere auch im Inland aufzubewahren. Ebenso ist es ermächtigt, auf Namen lautende im Ausland ausgestellte Wertpapiere unter dem Namen des inländischen Verwahrers oder unter dem des Vertrauens- mannes des ausländischen Verwahrers („nominee“) eintragen zu lassen.

(3) Das Kreditinstitut haftet gegenüber einem Unternehmer nur für die sorgfältige Auswahl des Drittverwahrers.

### B Einlösung von Wertpapieren, Bogenerneuerung, Verlosung, Kündigung

**Z 70** (1) Das Kreditinstitut sorgt für Abtrennung der fälligen Zins-, Gewinn- und Ertragnisanteilscheine und zieht deren Gegenwert ein. Neue Zins-, Gewinn- und Ertragnisanteilscheine besorgt das Kreditinstitut ohne besonderen Auftrag.

(2) Verlosungen, Kündigungen und sonstige derartige Maßnahmen hinsichtlich der verwahrten Wertpapiere überwacht das Kreditinstitut, soweit Bekanntmachungen hierüber im „Amtsblatt der Wiener Zeitung“ oder im „Mercur“ Authentischer Verlosungsanzeiger erschei- nen. Das Kreditinstitut löst verlorene und gekündigte Wertpapiere sowie Zins-, Gewinn- und Ertragnisanteilscheine ein.

(3) Die Pflichten gemäß Z 70 (1) und (2) obliegen bei drittver- wahrten Wertpapieren dem Drittverwahrer. Bei auslandsverwahrten Wertpapieren ist das Kreditinstitut nicht verpflichtet, die Nummern in Wertpapierrechnung gutgebrachter, insbesondere auch verlosbarer Wertpapiere, dem Kunden mitzuteilen; das Kreditinstitut bestimmt dann durch Verlosung, welchen Kunden die verlosenen Wertpapiere zuzuteilen sind. Werden hingegen Nummern verlosbarer Wertpapiere mitgeteilt, so haben sie nur für die Verlosung und Tilgung Bedeutung, jedoch nur so lange, als dies nach der ausländischen Übung der Fall ist. Wäre nach der ausländischen Übung mit anteilmäßiger Verteilung der Einlösungsbeträge verlorener Wertpapiere vorzugehen und wären hierbei die einzelnen Kunden verbleibenden Anteile in Stücken nicht darstellbar, dann sind die Kunden, deren Anteile eingelöst werden, durch Verlosung zu ermitteln.

### C Prüfungspflicht des Kreditinstituts

**Z 71** Ob inländische Wertpapiere von Aufgebots-, Zahlungssperren und dergleichen betroffen sind, wird einmalig aus Anlass der Einlie- ferung beim Kreditinstitut von diesem anhand der ihm zur Verfügung stehenden inländischen Unterlagen geprüft. Die Überprüfung auf Aufgebotsverfahren zur Kraftloserklärung von Wertpapieren erfolgt auch nach Einlieferung.

### D Benachrichtigung vom Umtausch und von sonsti- gen Maßnahmen

**Z 72** Bei Kapitalmaßnahmen (z.B. Kapitalerhöhung, Umtausch- gebot, Abfindungsangebot), bei denen der Kunde ein Wahlrecht zur Teilnahme hat, wird das Kreditinstitut, wenn hierüber eine Bekannt- machung im „Amtsblatt der Wiener Zeitung“ erschienen ist oder dem Kreditinstitut namens der Emissionsstelle oder vom ausländischen Verwahrer rechtzeitig zukommt, den Kunden zu benachrichtigen versuchen. Erteilt der Kunde keine rechtzeitigen Weisungen, so wird

das Kreditinstitut nach bestem Ermessen unter Berücksichtigung des Kundeninteresses handeln, insbesondere sonst verfallende Rechte zum letztmöglichen Zeitpunkt verwerten. Über Kapitalmaßnahmen, bei denen der Kunde kein Wahlrecht zur Teilnahme hat, wird das Kreditinstitut den Kunden im Vorhinein nicht informieren.

### III. HANDEL IN DEISEN UND VALUTEN

#### A Art der Durchführung

**Z 73** Über Devisen und Valuten schließt das Kreditinstitut mit dem Kunden einen Kaufvertrag ab. Wird vereinbart, dass das Kreditinstitut als Kommissionär für den Kunden tätig wird, gelten die für das Kommissionsgeschäft im Abschnitt über den Handel in Wertpapieren getroffenen Regelungen sinngemäß. Ein allfälliger Selbsteintritt bedarf keiner ausdrücklichen Anzeige gemäß § 405 Unternehmensgesetzbuch (UGB).

#### B Termingeschäfte

**Z 74 (1)** Bei Termingeschäften kann das Kreditinstitut vom Kunden angemessene Zeit vor der Fälligkeit den Nachweis dafür verlangen, dass die vom Kunden geschuldete Leistung fristgerecht auf dem vereinbarten Konto einlangen wird. Wird dieser Nachweis nicht erbracht, oder steht aufgrund anderer Umstände fest, dass der Kunde seine Verpflichtungen nicht erfüllen wird, ist das Kreditinstitut berechtigt, auch schon vor der vereinbarten Fälligkeit zum bestmöglichen Kurs ein Glattstellungsgeschäft abzuschließen.

(2) Das Kreditinstitut ist – auch ohne vorherige Vereinbarung – berechtigt, eine Deckung für das Verlustrisiko zu verlangen, wenn sich dieses Risiko nach fachkundiger Beurteilung erhöht oder die Vermögenslage des Kunden verschlechtert hat. Die Deckung ist mangels anderer Vereinbarung in Geld zu erlegen. An den zur Deckung erlegten Werten besteht ein Pfandrecht zugunsten des Kreditinstituts. Wird die Deckung nicht erlegt, ist das Kreditinstitut berechtigt, zum bestmöglichen Kurs ein Glattstellungsgeschäft abzuschließen.

(3) Tätigt das Kreditinstitut gemäß Z 74 (1) oder (2) ein Glattstellungsgeschäft, so geht eine dabei entstehende Kursdifferenz zulasten bzw. zugunsten des Kunden. Alle auflaufenden Spesen trägt der Kunde.

### IV. FREMDWÄHRUNGSKREDITE

**Z 75** Fremdwährungskredite sind effektiv, das heißt in der Währung zurückzuzahlen, in der sie das Kreditinstitut gegeben hat. Zahlungen in anderer Währung gelten als Sicherheitsleistung, außer das Kreditinstitut teilt dem Kunden mit, dass sie zur Tilgung der Kreditverbindlichkeiten herangezogen werden. Das Kreditinstitut ist auch berechtigt, einen in fremder Währung aushaftenden Schuldsaldo unter Anzeige an den Kunden in inländische Währung umzuwandeln, wenn

- sich durch die Kursentwicklung der fremden Währung das Kreditrisiko erhöht und das Kreditinstitut innerhalb angemessener Frist keine ausreichende Sicherstellung erlangt oder
- aufgrund gesetzlicher oder anderer vom Kreditinstitut nicht zu vertretender Umstände eine Refinanzierung in der fremden Währung nicht mehr möglich ist oder
- der Kredit zur Gänze zur Rückzahlung fällig ist und trotz Mahnung nicht zurückgeführt wird.

### V. INKASSO UND DISKONTGESCHÄFT, WECHSEL- UND SCHECKVERKEHR

#### A Anwendungsbereich

**Z 76** Diese Bedingungen gelten für Wechsel, Schecks und sonstige Einzuspapiere (wie kaufmännische Anweisungen und Verpflichtungsscheine).

#### B Inkasso oder Ankauf

**Z 77** Derartige Papiere werden vom Kreditinstitut grundsätzlich zum Inkasso hereingenommen, außer es wurde deren Ankauf (Diskontierung) vereinbart.

#### C Rechtzeitigkeit der Aufträge

**Z 78** Aufträge zum Inkasso müssen so rechtzeitig eingehen, dass sie im regelmäßigen Geschäftsgang ohne Zuhilfenahme von besonderen Eilmitteln ausgeführt werden können.

#### D Rechte und Pflichten des Kreditinstituts

**Z 79** Im Falle der Diskontierung kann das Kreditinstitut in den in Z 41 (2) und (3) dieser Bedingungen genannten Fällen den Verkäufer mit dem vollen Nominalbetrag zuzüglich aller dem Kreditinstitut angefallenen Spesen belasten; bei auf fremde Währung lautenden Papieren trägt der Kunde auch das Kursrisiko.

**Z 80** In diesen Fällen sowie bei Rückbelastungen von „Eingang vorbehalten“-Gutschriften (Z 41) verbleiben dem Kreditinstitut die wertpapierrechtlichen Ansprüche auf Zahlung des vollen Betrages mit Nebenforderungen gegen den Kunden und jeden aus dem Papier Verpflichteten bis zur Abdeckung eines aus einer solchen Rückbelastung entstandenen Schuldsaldos.

**Z 81** Das Kreditinstitut kann vom Kunden die Übertragung der dem Papier oder seinem Erwerb durch den Kunden zugrunde liegenden Forderung sowie aller gegenwärtigen und zukünftigen Rechte aus den zugrunde liegenden Geschäften einschließlich der damit zusammenhängenden Sicherheiten verlangen. Das Kreditinstitut braucht bei ihm zahlbar gestellte Papiere nur einzulösen, wenn ein Auftrag des Kunden rechtzeitig eingegangen und hinreichende Deckung vorhanden ist.

### BESONDERE BESTIMMUNGEN

#### I. BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR BANKLAGERENDE POST

**Z 82** Wenn der Kunde als Postzustelladresse „banklagernd“, „Schalterabholung“ oder Ähnliches angibt, werden die gesamte Konto-/Depotpost sowie sämtliche Mitteilungen und Erklärungen (z.B. Kontoauszüge, Depotaufstellungen, Abrechnungen aller Art, Benachrichtigungen über Kapitalmaßnahmen aller Art) – im Folgenden kurz Mitteilungen – der direktanlage.at AG (im Folgenden kurz Bank) nicht durch die Post zugestellt, sondern ausschließlich in sein Schalterpostfach bei der Bank eingelegt. Als einzige Zustelladresse wird vom Kunden daher sein Schalterpostfach bei der Bank benannt. Grundsätzlich werden Mitteilungen in einfacher Ausfertigung in das Postfach eingelegt (Duplikate auf schriftlichen Wunsch möglich).

**Z 83** Mitteilungen sind mit der Abholung zugestellt, wobei einfach ausgefertigte Mitteilungen mit Abholung durch den Kunden, einen Zeichnungsberechtigten oder durch eine vom Kunden bevollmächtigte Person allen Konto-/Depotinhabern zugestellt sind. Der Kunde wird regelmäßig – zumindest alle drei Monate – die bei der Bank aufbewahrten Mitteilungen abholen. Sofern keine Zustellung durch Abholung erfolgt ist, sind die Mitteilungen drei Monate nach der letzten Abholung, spätestens jedoch drei Monate nach dem Einlegen der Mitteilungen in sein Postfach, allen Konto-/Depotinhabern zugestellt. Dem Kunden ist bewusst, dass damit auch Mitteilungen, welche Rechte, Verpflichtungen oder Fristen der Konto-/Depotinhaber auslösen können, in sein Postfach bei der Bank eingelegt werden; solche Mitteilungen sind beispielsweise Kontoauszüge, Depotaufstellungen, Kontoabschlüsse, Mitteilungen über Kapitalmaßnahmen und Bezugsberechtigungen, Kündigungen, Fristsetzungen, Mahnungen, Androhungen von Zwangsverkäufen, Verständigungen über durchgeführte Zwangsverkäufe. Der Kunde nimmt damit ausdrücklich die Risiken in Kauf, Fristen zu versäumen, Rechte nicht ausüben zu können, Verpflichtungen nicht zu kennen oder nicht rechtzeitig auf Mitteilungen reagieren zu können. Der Kunde wünscht im Bewusstsein dieser Risiken dennoch ausschließlich das Einlegen aller Mitteilungen in das Postfach bei der Bank ohne jegliche sonstige weitere Verständigung. Schäden, die dem Kunden aus der eventuell zu späten faktischen Kenntnisnahme von Informationen aus im Postfach eingelegten Mitteilungen entstehen, gehen ausschließlich zu seinen Lasten.

**Z 84** Unabhängig davon ist die Bank jederzeit auf Kosten des Kunden berechtigt, nicht aber verpflichtet, Mitteilungen an die Wohnadresse oder sonstige Postzustelladresse des Kunden zu senden. Die Bank ist berechtigt, nicht aber verpflichtet, Mitteilungen, die seit sieben Jahren im Postfach eingelegt sind und nicht abgeholt wurden, zu vernichten.

**Z 85** Diese Vereinbarung kann jederzeit durch die Bank oder den Kunden schriftlich widerrufen werden, wobei bis zur schriftlichen Bekanntgabe einer neuen Postzustelladresse durch den Kunden Mitteilungen weiterhin in das Postfach bei der Bank eingelegt werden und die Regelungen dieser Vereinbarung noch gelten.

## II. NUTZUNGSBEDINGUNGEN SMS-/E-MAIL-SERVICE

**Z 86** Nachdem sich der Kunde zu diesem unentgeltlichen, zusätzlichen Service angemeldet hat, übermittelt die Bank dem Kunden mittels E-Mail oder SMS Informationen über dessen Orderausführung bzw. -streichung betreffend alle an einer Börse ausgeführten Geschäfte – ausgenommen Direkthandelsgeschäfte – an die vom Kunden angegebene E-Mail-Adresse bzw. Mobiltelefonnummer. Es handelt sich dabei nicht um rechtsverbindliche Informationen, insbesondere nicht um Bestätigungen, sondern lediglich um unverbindliche Informationen ohne jegliche Gewähr, die ohne Prüfung automationsunterstützt übermittelt werden. Der Kunde ermächtigt die Bank, ohne dass diese hierzu verpflichtet wird, den Service jederzeit auch auf die Informationsübermittlung über die Orderausführung bzw. -streichung anderer Finanzinstrumente und/oder auf den Direkthandel auszudehnen. Der Kunde kann sich jederzeit von diesem Service abmelden.

**Z 87** Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass mit der Versendung der Informationen über die Orderausführung bzw. -streichung auch Werbung von der Bank oder von Dritten übermittelt werden kann. Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass die Einwilligung des Verfügungsberechtigten der E-Mail-Adresse bzw. der Mobiltelefonnummer zum Empfang der Informationen und Werbung vorliegt und auch in Hinkunft jederzeit vorliegen wird. Der Kunde hält die Bank hierfür schad- und klaglos. Sollte diese Berechtigung bzw. Einwilligung des Verfügungsberechtigten zu irgendeinem Zeitpunkt nicht mehr

vorliegen, wird der Kunde die Bank hiervon unverzüglich in Kenntnis setzen. Die Pflicht zur Überprüfung der Richtigkeit der angegebenen E-Mail-Adresse bzw. der Mobiltelefonnummer und die Wartung bzw. Aktualisierung dieser Adresse bzw. Nummer obliegt alleine dem Kunden. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass Antworten auf die Absenderadresse der E-Mails bzw. die Absendertelefonnummer der SMS die Bank nicht erreichen.

**Z 88** Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass es sich bei dem Versand von SMS und E-Mails um nicht sichere Kommunikationsformen handelt, bei denen regelmäßig erhebliche technische Störungen (jeder Art), Ausfälle und zeitliche Verzögerungen auftreten und diese Kommunikationsformen generell äußerst fehleranfällig sind. Die Bank ist nicht verpflichtet zu überprüfen, ob eine versandte SMS oder E-Mail auch tatsächlich und unverändert bei der angegebenen E-Mail-Adresse bzw. Mobiltelefonnummer eingeht.

**Z 89** Im Hinblick auf die Unentgeltlichkeit des Services kann die Bank diesen jederzeit entschädigungslos einstellen oder Änderungen und Ergänzungen dieser Bedingungen vornehmen. Die Bank ist dabei berechtigt, ohne verpflichtet zu sein, den Kunden über die Einstellung des Services mittels SMS oder E-Mail an die zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse bzw. Mobiltelefonnummer zu informieren.

**Z 90** Der Kunde erteilt ausdrücklich seine Zustimmung, dass die Bank alle Daten im Rahmen des SMS-/E-Mail-Services, insbesondere Geschäftsart (z.B. Kauf/Verkauf), Stückzahl, Wertpapierkennnummer, Börseplatz oder Ausführungskurs an einen Telekommunikationsbetreiber (Provider) zur Übermittlung an die angegebene E-Mail-Adresse bzw. Mobiltelefonnummer weiterleitet und selbst verwendet. Diese Zustimmung kann vom Kunden jederzeit widerrufen werden. Ein solcher Widerruf bewirkt die sofortige Einstellung dieses Services.

## III. BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR DAS DIREKTANLAGE.AT-KONTO/-DEPOT FÜR PRIVATKUNDEN

### **Z 91 Beratungsfreies Geschäft**

Die Bank führt im Rahmen des beratungsfreien Geschäftes erteilte Aufträge über Vermögenstransaktionen (z.B. Käufe und Verkäufe von Wertpapieren bzw. Finanzinstrumenten, Überweisungen) **ohne Beratung und Empfehlung** aus („Beratungsfreies Geschäft“). Der Auftraggeber wird sich sowohl vor Auftragserteilung als auch laufend während der gesamten Geschäftsverbindung selbstständig über die jeweiligen Finanzinstrumente, deren Kurse, deren Risiken, Stammdaten, die steuerliche Behandlung und die Marktlage bei Dritten ausreichend informieren.

### **Z 92 Auftragserteilung**

**Erteilte Aufträge sind vom Auftragserteiler auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen. Die Bank ist berechtigt, Aufträge ungeprüft, rein nach den Angaben des Auftragserteilers, automationsunterstützt auszuführen und weiterzuleiten.** Hat der Kunde mit der Bank die Möglichkeit zur Auftragserteilung per Telefon, Telefax oder Internet vereinbart, gilt Folgendes: Anlässlich der Auftragserteilung per Telefon sind die Depotnummer, das Geheimwort oder nach Wahl der Bank einzelne Stellen davon, die Depotbezeichnung sowie bei Gemeinschaftskonten/-depots zusätzlich die Verfügeridentifikation (Verfüger-ID) zu nennen. Telefax-Aufträge sind mit der Depotnummer und der Depotbezeichnung zu versehen sowie zu unterfertigen. Die Bearbeitung von Telefax-Aufträgen erfolgt während der Geschäftszeiten der Bank. Aufträge über Internet können nur mit der Depotnummer, dem Identifier, der Identifikationsnummer (PIN), den Transaktionsnummern (TAN) bzw. in weiterer Folge dem Trader-Passwort sowie bei Gemeinschaftskonten/-depots zusätzlich mit der Verfügeridentifikation (Verfüger-ID) erteilt werden. Die Bank behält sich vor, obige Auftragserteilungsabläufe jederzeit zu ändern.

**Z 93 Berechtigungsmerkmale (Zugangsdaten); Verwahrung**

Identifier, PIN, Transaktionsnummern, Trader-Passwort, Geheimwort und Verfüger-ID sind von allen Konto-/Depotinhabern und Zeichnungsberechtigten geheim zu halten und dürfen niemandem zugänglich gemacht werden. Insbesondere hat der Auftragserteiler darauf zu achten, dass er bei der Eingabe der Berechtigungsmerkmale nicht beobachtet oder ausgespäht werden kann und niemand auf elektronischem Weg (z.B. durch Viren am vom Kunden verwendeten Computer) Kenntnis von den Berechtigungsmerkmalen erlangen kann. Für den Schutz der Berechtigungsmerkmale hat der Kunde für sich und den Zeichnungsberechtigten einzustehen und haftet der Bank für alle Schäden und Nachteile, die durch eine unberechtigte Verwendung der Berechtigungsmerkmale entstehen. Dem Kunden wird aus Sicherheitsgründen empfohlen, die änderbaren Berechtigungsmerkmale regelmäßig, spätestens aber alle zwei Monate zu ändern und keine schriftlichen, elektronischen oder sonstigen Aufzeichnungen über die Berechtigungsmerkmale (ausgenommen TAN-Liste) aufzubewahren. Die TAN-Liste sollte ohne Hinweis auf den Verwendungszweck und die weiteren Berechtigungsmerkmale aufbewahrt werden.

**Z 94 Berechtigungsmerkmale (Zugangsdaten); Auftrag**

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Bank bei Telefon-, Internet- und insbesondere bei Telefax-Aufträgen bei korrekter Angabe der jeweiligen Berechtigungsmerkmale nicht erkennen und auch nicht überprüfen kann, ob die den Auftrag erteilende Person tatsächlich über Konto/Depot verfügungs- bzw. zeichnungsberechtigt ist. **Die Bank ist jedenfalls zulasten des Kunden zur Durchführung von für den Kunden rechtswirksamen Aufträgen berechtigt, wenn der Auftraggeber alle Berechtigungsmerkmale korrekt angibt.** In diesem Fall hat sich der Kunde daher den Auftrag zurechnen zu lassen. Bei Zweifeln an der Identität des Auftraggebers, der Echtheit oder Rechtsgültigkeit eines Auftrages ist die Bank nicht zur Auftragsdurchführung verpflichtet.

**Z 95 Haftungsbeschränkungen**

**Die Haftung der Bank ist zudem in folgenden Fällen für durch die Bank leicht fahrlässig verursachte Schäden ausgeschlossen: Verzögerungen oder Nichtdurchführung von Aufträgen infolge falscher Zweifel an der Identität des Auftraggebers, der Echtheit oder Rechtsgültigkeit eines Auftrags; Störungen der zur Auftragsentgegennahme verwendeten Kommunikationswege (bei Störungen ist der Kunde verpflichtet, sämtliche andere mögliche Kommunikationswege auszuschöpfen); Störungen oder Mängel des Computersystems oder der Homepage der Bank; Störungen oder Mängel des Computersystems oder der Kommunikationswege der von der Bank benutzter Dritter zur Durchführung des Auftrages oder zur Information des Kunden mittels SMS oder E-Mail über Auftragsdurchführungen oder -streichungen; unberechtigte Zugriffsbeschränkungen zum Konto oder Depot des Kunden; unberechtigte Sperren des Kontos oder des Depots des Kunden; verspätet, fehlerhaft oder nicht übermittelte Transaktionsnummern; verspätete, fehlerhaft oder nicht erteilte Informationen über Auftragsdurchführungen oder -streichungen im Internet oder mittels SMS oder E-Mail im Rahmen des vom Kunden zusätzlich unentgeltlich wählbaren SMS-/E-Mail-Services; im Internet zu Finanzinstrumenten, Rohstoffen, Indizes und Finanzmärkten verspätet, fehlerhaft oder nicht zur Verfügung gestellte Berichte, Kennzahlen, Daten zur Handelbarkeit, Kurse; unzulässige außergerichtliche Pfandverwertungen. Sämtliche Haftungsausschlüsse der Bank gelten nicht für Personenschäden. Die Haftung der Bank für leichte Fahrlässigkeit wird weiters gegenüber Nicht-Verbrauchern auch für alle anderen Schäden, welcher Art und Ursache auch immer, ausgeschlossen.**

**Z 96 Sperren**

Bestehen Anhaltspunkte oder ein Verdacht dafür, dass unbefugte Dritte von Berechtigungsmerkmalen Kenntnis erlangt haben könnten, ist die Bank unverzüglich zu informieren und eine Sperre zu veranlassen (außerhalb der Banköffnungszeiten sind sämtliche Sperrmöglichkeiten über Internet zu nutzen). In diesem Fall ist auch die Bank berechtigt, von sich aus eine Sperre vorzunehmen. Eine

erfolgte Sperre wirkt gegenüber allen Konto-/Depotinhabern und deren Vertretern.

**Z 97 Zeichnungsberechtigung; Vertretung**

Für Verschulden eines rechtsgeschäftlichen oder gesetzlichen Vertreters, insbesondere eines Zeichnungsberechtigten, haftet der Kunde wie für eigenes.

**Z 98 Benutzerhinweise; Nutzungsbedingungen**

Der Benutzer hat die ihm im Internet angezeigten Hinweise zu lesen und sich an die ihm angezeigte Benutzerführung/Verfahrensanleitung zu halten.

**Z 99 Auftragsausführung; Rückabwicklung**

Die Bank ist berechtigt, Aufträge AUCH OHNE ENTSPRECHENDE DECKUNG auf dem Konto durchzuführen. Die Bank ist auch berechtigt, die Ausführung eines Auftrages ganz oder teilweise zu unterlassen oder rückgängig zu machen, wenn die Deckung auf dem Konto des Kunden hierzu nicht ausreicht, wenn der Kontosaldo auf einer fehlerhaften Gutschrift oder wenn der Auftrag auf einer fehlerhaften, nicht angepassten Stückzahl eines Finanzinstruments (z.B. bei Reverse Split) basiert. Die Bank wird den Kunden nach den bestehenden Möglichkeiten darüber informieren.

**Z 100 Überziehungen; Sollsalden**

Die Bank behält sich unabhängig von den Sicherheiten vor, Kontoüberziehungen nicht, nur in beschränktem Umfang oder über die Beleihungsgrenze hinaus zuzulassen. **Jeder Konto-/Depotinhaber und jeder Zeichnungsberechtigte ist einzeln berechtigt, das/die Konto/en zu überziehen. Für hieraus entstehende Sollsalden, insbesondere im Rahmen der Beleihungsgrenze, haften alle Konto-/Depotinhaber solidarisch.** Die Berechtigung der Bank, Kontoüberziehungen nicht, nur in beschränktem Umfang oder über die Beleihungsgrenze hinaus zuzulassen, bleibt hiervon unberührt. Die Möglichkeit zur Kontoüberziehung kann durch jeden Konto-/Depotinhaber jederzeit widerrufen werden, wobei der Widerruf gegenüber allen Konto-/Depotinhabern und deren Vertretern wirkt.

**Z 101 Pfandrecht; außergerichtliche Pfandverwertung; Abtretung**  
**Der Kunde räumt der Bank zur Sicherstellung aller ihrer Ansprüche aus Kontoüberziehungen (Sollsalden, eingeräumten Krediten und zugezählten Darlehen) – auch wenn die Ansprüche bedingt, befristet oder noch nicht fällig sind – ein Pfandrecht an Sachen und Rechten jeder Art (im Folgenden kurz „Sicherheiten“) ein, die in die Innehabung der Bank gelangen.** Das Pfandrecht entsteht mit der Erlangung und Innehabung der Sicherheit durch die Bank, sofern deren Kontoüberziehungen bestehen, andernfalls mit dem Zeitpunkt des späteren Entstehens solcher Ansprüche. Die Bank veröffentlicht im Schalterausgang Beleihungssätze (Prozentsätze). Die Beleihungssätze regeln, welche Sicherheit in welchem prozentuellen Umfang des Kurswertes als anrechenbare Sicherheit für Kontoüberziehungen im Rahmen des bankinternen Risikomanagementsystems herangezogen („beliehen“) wird („beliehene Sicherheit“). Die Bank behält sich vor, einzelne Sicherheiten nicht oder mit einem anderen Prozentsatz zu beliehen. Auf Anfrage des Kunden wird die Bank Auskunft zum Beleihungssatz einer konkreten Sicherheit geben. Der Beleihwert ist der in Euro umgerechnete Kurswert der Sicherheit multipliziert mit dem entsprechenden Beleihungssatz (Prozentsatz) der Sicherheit. Die Beleihungsgrenze ist die Summe der Beleihwerte. Die Beleihungsgrenze errechnet sich sohin, indem man den Kurswert jeder einzelnen Sicherheit mit ihrem entsprechenden Beleihungssatz (Prozentsatz) multipliziert und die so errechneten Werte („Beleihwerte“) summiert. Eine Überschreitung der Beleihungsgrenze ist gegeben, wenn die in Euro umgerechnete Summe der gewährten Kontoüberziehungen die Beleihungsgrenze übersteigt. **Der Kunde verpflichtet sich, die Einhaltung der Beleihungsgrenze selbstständig laufend zu überwachen und bei einer Überschreitung der Beleihungsgrenze umgehend für die Wiedereinhaltung der Beleihungsgrenze zu sorgen.** Die Bank ist berechtigt, Kontoüberziehungen unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen fällig zu stellen. **Die Bank ist weiters berechtigt, nach Eintritt der Fälligkeit**

**Sicherheiten nach ihrer Auswahl und in dem Umfang zum Markt- oder Börsenpreis zu verwerten, der zur Wiedereinhaltung der Beleihungsgrenze erforderlich ist („außergerichtliche Pfandverwertung“).** Der Verwertungserlös wird zur Verrechnung mit den Kontoüberziehungen verwendet. Die Bank wird dem Kunden die außergerichtliche Pfandverwertung unter Setzung einer Frist von einem Monat androhen („Androhung“). Die Fälligkeit und Androhung können gemeinsam in einer Verständigung erfolgen. Erfolgt die Androhung vor dem Eintritt der Fälligkeit, beginnt die Monatsfrist mit dem Eintritt der Fälligkeit zu laufen. **Ist die Summe der Kurswerte der von der Bank beliehenen Sicherheiten abzüglich 20% geringer als die Summe der Kontoüberziehungen, ist die Bank ohne vorherige Fälligkeit, ohne vorherige Androhung und auch vor Ablauf gesetzter Fristen (Fälligkeitstellung oder Androhung) zur außergerichtlichen Pfandverwertung berechtigt, nicht aber verpflichtet.** Bei der Berechnung, ob eine Überschreitung der Beleihungsgrenze gegeben ist oder ob die Summe der Kurswerte der von der Bank beliehenen Sicherheiten abzüglich 20% geringer als die Summe der Kontoüberziehungen ist, werden Kontoüberziehungen als absolute Beträge – das heißt ohne Berücksichtigung des Minus als Vorzeichen – verwendet. Die Abtretung und Verpfändung von Guthaben, Werten und Forderungen (insbesondere auf Zahlung oder Ausfolgung) durch den Kunden bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der ausdrücklichen und schriftlichen Zustimmung der Bank. Die Bank ist berechtigt, ein einmaliges und für die Dauer der Abtretung/Verpfändung ein laufendes Entgelt in Rechnung zu stellen.

**Z 102 Börsliche/außerbörsliche Geschäfte; Mistrade-Regelung; Streichung von Aufträgen**

(1) Der Kunde hat über die Bank die Möglichkeit, Geschäfte über die Börse oder außerbörslich abzuschließen. Dabei leitet die Bank – ausgenommen bei Selbsteintritt – die Aufträge des Kunden an die Börse bzw. den jeweiligen Handelspartner weiter. Außerbörsliche Geschäfte können vom Kunden auch unmittelbar mit Direkthandelspartnern (Direkthandelsgeschäfte) erfolgen. Bei einer erheblichen Abweichung des Kauf- bzw. Verkaufspreises vom Marktpreis aufgrund von Fehlern im technischen Handelssystem der Börse oder des Handelspartners oder infolge Irrtums des Handelspartners bei der Eingabe eines Geld- oder Briefkurses in das Direkthandelssystem (Mistrades) besteht für die Börse oder den Handelspartner ein Rückabwicklungsrecht gegenüber der Bank. Die Bank ist bei einer erheblichen Abweichung des Kauf- oder Verkaufspreises vom Marktpreis, die bereits bei einem absoluten Differenzbetrag des gesamten Geschäftes von EUR 200,00 besteht, gegenüber dem Kunden berechtigt, nicht aber verpflichtet, das Geschäft bis 20.00 Uhr des übernächstfolgenden Bankarbeitstages rückabzuwickeln. Die Bank wird den Kunden nach den bestehenden Möglichkeiten darüber informieren. Der Marktpreis bestimmt sich nach dem Durchschnittspreis, der sich aus den drei unmittelbar vorangegangenen (nicht als Mistrades zustande gekommenen) Geschäften desselben Handelstages im Direkthandelssystem ergibt, nach dem Börsepreis oder durch Befragung fachkundiger Personen (in dieser Reihenfolge).

(2) Darüber hinaus unterliegen sämtliche börslichen und außerbörslichen Geschäfte den am jeweiligen Handelsplatz geltenden Rechtsvorschriften, Usancen und Geschäftsbedingungen. Der Kunde nimmt hierbei insbesondere zur Kenntnis, dass Aufträge zum börslichen oder außerbörslichen Kauf oder Verkauf von Finanzinstrumenten von der Börse oder dem jeweiligen Handelspartner gestrichen werden können. Eine Streichung kann beispielsweise erfolgen bei: Dividendenzahlungen, sonstigen Ausschüttungen, Ad-hoc-Meldungen, Kurs-/Handelsaussetzungen, Umgründungen wie Verschmelzung, Spaltung, Einbringung, Kapitalmaßnahmen wie Einräumung von Bezugsrechten, Kapitalerhöhung, Kapitalherabsetzung, Split, Reverse Split und Änderung des Nennwertes. Derartige Streichungen liegen nicht im Einflussbereich der Bank. Der Kunde wird selbstständig laufend überwachen, ob es zu einer Streichung eines Auftrages gekommen ist. Die Bank ist nicht verpflichtet, den Kunden über eine erfolgte Streichung zu informieren.

**Z 103 Gesprächsaufzeichnungen**

Der Kunde und dessen Vertreter erklären sich damit einverstanden, dass die Bank Telefongespräche zwecks allfälliger späterer Beweisführung über deren Inhalt mittels Tonaufnahmegeräten aufzeichnen kann, und nehmen im Hinblick darauf zur Kenntnis, dass alle telefonisch abgegebenen Vereinbarungen und Erklärungen nicht nur für den unmittelbaren Gesprächspartner bestimmt sind, sondern zur Kenntnisnahme aller jener Personen dienen, die innerhalb der Bank oder sonst zur Wahrung der rechtlichen Ansprüche mit der Beurteilung der Sach- und Rechtslage, der Durchsetzung allfälliger Ansprüche sowie der Entscheidung über solche Ansprüche befasst werden.

**Z 104 Information; Werbung**

Der Kunde ist mit der telefonischen Kontaktaufnahme, der Übermittlung von elektronischer Post (z.B. E-Mails, SMS) oder Fernkopien durch die Bank zur Mitteilung von Benachrichtigungen, Einladungen, Informationen oder sonstigem Werbematerial ausdrücklich einverstanden. Diese erteilte Einwilligung kann vom Kunden jederzeit widerrufen werden.

**Z 105 Terminverlust**

Ist eine Ratenzahlung vereinbart, behält sich die Bank für den Fall der Nichtzahlung von Teilbeträgen oder Nebenforderungen das Recht vor, die sofortige Zahlung der gesamten noch offenen Schuld zu fordern (Terminverlust). Die Bank wird dieses Recht gegenüber Verbrauchern nur ausüben, wenn sie selbst ihre bis dahin fälligen Leistungen bereits erbracht hat, zumindest eine rückständige Leistung des Verbrauchers seit mindestens sechs Wochen fällig ist sowie die Bank den Verbraucher unter Androhung des Terminverlustes und unter Setzung einer Nachfrist von mindestens zwei Wochen erfolglos gemahnt hat.

**Z 106 entfällt**

**IV. BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR DAS DIREKTANLAGE.AT-KONTO/-DEPOT FÜR UNTERNEHMEN/STIFTUNGEN**

**Z 107 Geltende Bestimmungen**

Sämtliche besonderen Bestimmungen für das direktanlage.at-Konto/-Depot für Privatkunden (Z 91 bis Z 106) gelten auch für Unternehmen und Stiftungen. Zusätzlich gelten nachfolgende weitere Bestimmungen.

**Z 108 Handelnder Vertreter**

Ein handelnder Vertreter ist zur Vornahme und zum Widerruf von Dispositionen über die Kontoforderung, zur Kontoüberziehung und zum Kauf und Verkauf von Finanzinstrumenten unabhängig vom gemäß Wertpapieraufsichtsgesetz erhobenen Anlageziel des/der Depotinhaber befugt. Für hieraus entstehende Sollsalden, insbesondere im Rahmen der Beleihungsgrenze, haften alle Konto-/Depotinhaber solidarisch. Die Möglichkeit zur Kontoüberziehung kann durch jeden Konto-/Depotinhaber jederzeit widerrufen werden, wobei der Widerruf gegenüber allen Konto-/Depotinhabern und deren Vertretern wirkt.

**Z 109 Beweislastumkehr**

Der Kunde hat der Bank in allen Fällen das Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit zu beweisen

**Z 110 Entgeltänderung**

Die Bank kann die Entgelte ändern, wenn sich die den diesbezüglichen Leistungen zugrunde liegenden Kosten verändern.

**Z 111 Verjährung**

Schadenersatzansprüche gegen die Bank verjähren sechs Monate nach Eintritt des Schadens, spätestens jedoch ein Jahr nach Abschluss des jeweiligen Geschäftes.